



Konzept zur Regelung der Unterrichtsorganisation für die verschiedenen Szenarien innerhalb der Pandemie

1.Regelbetrieb:

- Ab 15.11.2021 ist das Tragen von medizinischen Masken im gesamten Schulgebäude und in den Räumen der IKTB für die Schülerinnen und Schüler sowie Mitarbeitende der Schule und der IKTB vorgeschrieben. Während des Stoßlüftens kann die Maske abgelegt werden. Während des Sportunterrichtes, beim Singen und Spielen von Blasinstrumenten kann die Maske ebenfalls abgelegt werden.
- Unterricht nach Stundentafel
- Nach Zusammenkunft und Beschluss der Fachkonferenzen wurden Themen aus dem vergangenen Schuljahr in das aktuelle Schuljahr übernommen.
- Die Lernausgangslagen werden analysiert und Schwerpunkte werden vereinbart.
- Stundenplan nach Stundentafel mit Fachlehrern in allen Fächern
- Erteilung des Sportunterrichts nach Wochenstundentafel gemäß Rahmenlehrplan (Nach Möglichkeit wird der Sportunterricht im Freien stattfinden. Einfachste Hygienestandards finden Beachtung)
- Musikunterricht kann unter Einhaltung der Abstände auch mit Singen stattfinden.
- Ganztagsstunden werden planmäßig durchgeführt.

Leistungsbewertungen richten sich nach der VV Leistungsbewertung und dem Brandenburgischen Schulgesetz. Mit dem aktuellen Schuljahr wurde eine Anpassung der Leistungsbewertung vorgenommen, die Anzahl der Klassenarbeiten in den Fächern pro Schuljahr wurde auf zwei reduziert.

Sind **Kinder mit Covid** infiziert, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt über die anzuordnenden Maßnahmen. Allgemeine Handlungen für betroffene Familien ergeben sich aus den aktuell gültigen Allgemeinverfügungen der Landkreise, über die sich die Eltern selbstständig informieren. Die Schule fungiert als Mittlerin, sie leistet Amtshilfe. Sämtliche mit dem Indexfall zusammenhängende Entscheidungen, sind Entscheidungen des Gesundheitsamtes, die Schule steht dabei im engen Kontakt und Austausch und leitet ggf. Informationen weiter.



Schulorganisation für Klassen in Quarantäne

Im Falle von Quarantäneanordnungen einzelner Klassen werden die Lerninhalte durch die Fachlehrer*innen aller Fächer in der Schul-Cloud bereitgestellt. Die Durchführung von Videokonferenzen als Form des Unterrichts hängt maßgeblich von den personellen Kapazitäten der Schule ab. Über Realisierungsmöglichkeiten werden die Schüler*innen sowie die Elternhäuser über die Lehrkräfte in geeigneter Weise (Mail und Cloud - Neuigkeiten) zeitnah informiert. Dabei sollen Videokonferenzen eine Zeit von 30 Minuten nicht überschreiten.

Lehrkräfte, die sich in Quarantäne befinden, sind zur Durchführung von Videokonferenzen verpflichtet, sofern die technischen Voraussetzungen es zu Hause zulassen. Lehrkräfte mit Freistunden wegen der Quarantäneanordnung, können in dieser Zeit Videokonferenzen oder Fragestunden anbieten, so sie nicht im Vertretungsunterricht eingesetzt sind. Sollten keine VK angeboten werden können, besteht die Verpflichtung mindestens einmal wöchentlich mit den Schülern Kontakt (Per Mail) aufzunehmen. Die von den Schüler*innen zu erledigenden Aufgaben müssen zum benannten Termin hochgeladen werden.

Lerninhalte aus der Quarantänezeit können bei Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts nach Abklärung des Wissenstandes über kleinere Lernerfolgskontrollen abgefragt werden.

2. Präsenzunterricht + Distanzunterricht

Die Unterrichtsorganisation erfolgt im Zwei-Wochen-Rhythmus für jeweils die Hälfte der Jahrgangsstufe nach bestehender Stundentafel unter der Beachtung der Vorgaben der Eindämmungsverordnung.

1.Woche A(1)	2.Woche A(2)	3.Woche B (1)	4.Woche B (2)
Lerngruppe 1 Schule	Lerngruppe 1 Distanz	Lerngruppe 1 Schule	Lerngruppe 1 Distanz
Lerngruppe 2 Distanz	Lerngruppe 2 Schule	Lerngruppe 2 Distanz	Lerngruppe 2 Schule

Aufgaben für das Distanzlernen sind in Form von Wochenplänen so gestaltet, dass Wiederholungen und Übungen zu bereits behandeltem Unterrichtsstoff erteilt werden, die dann im darauffolgenden Präsenzunterricht kontrolliert oder thematisiert werden. Eine Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu den Fachlehrkräften wird für zweimal in der Woche organisiert.

Die Leistungsbewertung richtet sich nach den bekannten Verwaltungsvorschriften, dem Brandenburgischen Schulgesetz und Leistungsbewertung für das Distanzlernen.



Für die Notbetreuung durch die Honorarkräfte, stehen drei Unterrichtsräume im Anbau der Schule und nach Absprache mit der Hortleitung, zusätzlich ein Raum im Hortgebäude zur Verfügung. Diese können über separate Eingänge erreicht werden. In Absprache mit der PONK können technische Hilfsmittel zur Erledigung der Aufgaben zur Verfügung gestellt werden.

3. Schulschließung – Distanzunterricht:

Für Schülerinnen und Schüler im Distanzlernen erfolgt die Begleitung im Lernprozess mittels Aufgaben zur häuslichen Erledigung. Dazu wird die Nutzung digitaler Möglichkeiten (Schulcloud, E-Mail, Telefon) zurückgegriffen. Dabei richten sich die Kontaktmöglichkeiten zur Lehrkraft nach dem bestehenden Stundenplan der jeweiligen Woche.

Die zu bearbeitenden Aufgaben sollen zu den bereits vermittelten Aufgaben in Beziehung gesetzt und die Zielstellung verdeutlicht werden.

Die Aufgaben werden so gestaltet sein, dass Anteile von Wahl- und Differenzierungsaspekten sowie Anregungen zur freiwilligen Weiterarbeit enthalten sind, die entweder durch ein Feedback der Lehrkraft oder aber auch mit Hilfe der Selbstkontrolle eigenständig kontrolliert werden können.

Die erstellten Wochenpläne richten sich nach dem Stundenplan zu den Kernfächern: Deutsch, Englisch, Mathematik, GeWi, NaWi, Sachunterricht.

Für Schülerinnen und Schüler, die nicht erreicht werden, entscheiden die Klassenlehrkraft, die Schulleitung sowie die Schulsozialarbeiterin gemeinsam mit den Sorgeberechtigten über geeignete Mittel und Wege, um eine Änderung der Erreichbarkeit zu erzielen. Ein regelmäßiges und aktuelles Feedback zu den Aufgaben wird erteilt. Sowohl Schule als auch das Elternhaus gewährleisten einen Mindestkontakt von zweimal in der Woche. Die Form der Rückmeldung wird dabei individuell vereinbart.

Die Leistungsbewertung für Distanzlernen findet Anwendung.

Leistungsnachweise werden mindestens eine Woche im Voraus angekündigt.

Der Empfehlung des MBS zur durchschnittlichen Arbeitszeit pro Tag und Klassenstufe folgen wir. Daraus ergeben sich folgende Zeiten:

Jahrgang 1/2: 2,5 h

Jahrgang 3/4: 3,5 h

Jahrgang 5/6: 4 h



Die Dokumentation der vermittelten Inhalte erfolgt im Klassenbuch.

Der Hygieneplan unserer Schule wird den aktuellen Erfordernissen im jeweils angepasst.

Über Veränderungen werden die Eltern und der Schulträger regelmäßig per Mail und über die Homepage informiert.

Hygieneplan der Grundschule „Am Kiefernwald“

1. Allgemeines

Sicherheit und Gesundheit in der Schule

Verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie des nichtpädagogischen Personals in öffentlichen Schulen sind zum einen der Schulsachkostenträger, zum anderen der Schulhoheitsträger, der diese Aufgabe auf die Schulleiterin bzw. den Schulleiter delegiert hat.

Zielstellung

Mit dem Ziel, einen größtmöglichen Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus der Beschäftigten wie der Schülerinnen und Schüler in den öffentlichen Schulen im Land Brandenburg während der Stufen der Wiederaufnahme des Schulbetriebs im Zeitraum der andauernden Corona-Pandemie zu erreichen, werden seitens des für den Infektions- und Arbeitsschutz zuständigen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) besondere Hygienestandards und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festgelegt, die in den Schulen eigenverantwortlich umzusetzen sind. Bestehende Anforderungen aus schulischen Hygieneplänen und aus dem staatlichem Arbeitsschutzrecht bzw. dem Unfallversicherungsrecht bleiben unberührt.

Verantwortung

Der Schulsachkostenträger ist verantwortlich für die sichere Gestaltung und Unterhaltung der Schulgebäude, der schulischen Freiflächen, der Einrichtungen sowie der Lern- und Lehrmittel. Er ist zudem verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten, wie Schulverwaltungspersonal und Hausmeisterinnen bzw. Hausmeister, sowie der Schülerinnen und Schüler.

Die Schulleiterin / der Schulleiter ist verantwortlich für die Umsetzung der Schulvorschriften und für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten des Schulhoheitsträgers, also vor allem der Lehrkräfte. Somit nehmen in öffentlichen Schulen zwei Arbeitgeber die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit wahr.



2. Infektionsschutz

Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Testkonzept

Für die Teilnahme am Präsenzunterricht gilt: Jede Schülerin und jeder Schüler müssen dreimal pro Woche (Montag, Mittwoch und Freitag) einen Nachweis auf einen negativen Test, der nicht älter als 24 Stunden sein darf, vorlegen. Dokumentiert wird dies auf dem MBS Testkonzept - Bogen Anlage 1. Dieser ist auf der Homepage zum Download hinterlegt. Bei Kindern ohne benannten Nachweis erfolgt eine telefonische Nachfrage bei den Erziehungsberechtigten mit der Aufforderung einer schriftlichen Bestätigung der erfolgten Testung oder der Einwilligung des Selbsttestens des Kindes unter Aufsicht in der Schule. Ungetestete Schülerinnen und Schüler dürfen die Unterrichtsräume nicht betreten.

Allen Schülerinnen und Schülern werden Tests im ausreichendem Maße durch die Schule zur Verfügung gestellt.

Nicht geimpfte bzw. genesene Tägige an Schule testen sich an allen Werktagen. Der Nachweis erfolgt ebenfalls auf dem Testbogen –Anlage 1.

Auch bereits Geimpfte und Genesene halten im Sinne der gemeinsamen Fürsorge an diesem Testkonzept fest.

Tritt bei einem Laientest der Hinweis zu einer möglichen Infektion auf, ist unverzüglich ein Test im Testzentrum vorzunehmen. Bestätigt sich dieser, ist die Schule darüber zu informieren.

Die Grundschule informiert die Erziehungsberechtigten der betreffenden Lerngruppe. Die Eltern folgen den Hinweisen des Priorisierungsschreibens, welches ihnen per Mail zugegangen ist. Dieses befindet sich ebenfalls auf der Homepage.

Ergänzung des Rahmenhygieneplans

Alle Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegenden Bestimmungen zum Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 dienen als Ergänzung zum Rahmenhygieneplan, der allen Schulen des Landes zur Verfügung gestellt wurde. Die Schulleiterin sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schüler und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten. Der Hygieneplan ist den Gesundheitsämtern zur Kenntnis zu geben.



Persönliche Hygiene

Bei COVID-19 typischen *Krankheitszeichen* müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben: Trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a.

Distanzgebot: es sind mindestens 1,5 m Abstand einzuhalten: Hände aus dem Gesicht, insbesondere Vermeidung der Berührung von Schleimhäuten im Mund- und Nasenbereich, keine Umarmungen, kein Händeschütteln,

Händehygiene: regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser (für 20 – 30 Sekunden) nach dem Nasenputzen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Maske, nach dem Toilettengang, vor dem Essen,

Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen,

Husten- und Niesetikette: Abstand gegenüber anderen Personen halten – am besten wegrehen, Husten und Niesen in die Armbeuge.

3. Arbeitsschutz

Gefährdungsbeurteilung

Die aufgeführten Maßnahmen des Arbeitsschutzes stellen Mindestmaßnahmen dar. Je nach aktueller Situation und Gegebenheiten können weitergehende Maßnahmen erforderlich sein.

Regelungsbedarf Schulleiterin / Schulleiter (hier: insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Schulträger)

Allgemein: Mit dem Betreten des Schulgeländes und des Schulgebäudes besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Betretungsverbot gemäß § 17a der Eindämmungsverordnung

Das Schulgelände darf nur betreten werden, wenn die Schüler/innen und die in der Schule Tätigen dreimal in der Woche eine jeweils tagesaktuelle Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen oder die Schüler/innen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Durchführung eines Selbsttests in der Schule mit sich führen.

Die Schulleitung organisiert die Kontrolle des Zugangs zum Schulgelände im Zuge der Wahrnehmung des Hausrechts und gewährleistet, dass nur Personen das Schulgelände betreten,



- a. die als Schüler/innen oder in der Schule Tätige an drei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorweisen;
- b. die als Schüler/innen oder in der Schule Tätige mangels Bescheinigung im Einzelfall den Selbsttest in der Schule durchführen müssen; Schüler/innen müssen dabei eine Einverständniserklärung über die Durchführung eines Selbsttests vorweisen;
- c. die ansonsten eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vorlegen.

1.Räume (Büro, Unterricht, Aufenthalt, Lüftung)

Im Regelbetrieb herrscht für das gesamte Schulpersonal und die Schülerinnen und Schüler die Pflicht eine medizinische Maske ab Betreten des Schulgebäudes zu tragen. Abweichende Maskenarten sind nur zulässig, wenn die medizinischen Masken keine richtige Passform aufweisen. Während der Unterrichtszeit darf dieser in den Klassen- und Fachräumen nicht abgenommen werden. Ausnahmen bilden die Zeiten der Stoßlüftung.

Der Abstand vom Lehrertisch zur ersten Schülertischreihe sollte 1,50m betragen.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden können.

Vororttermine sind grundsätzlich telefonisch zu vereinbaren und auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Besucher müssen sich im Sekretariat anmelden, die Vorlage eines Tests bzw. Selbsttestdurchführung vor Ort bzw. der Nachweis über einen vollständigen Impfschutz oder die Vorlage eines Genesenennachweises, ist zu beachten.

Im **eingeschränkten Schulbetrieb** (Wechselmodell) ist ein Abstand von mindestens 1,50 Metern einzuhalten. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden und damit deutlich weniger Schülerinnen und Schüler pro Klassenraum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Abhängig von der Größe des Klassenraums sind das in der Regel maximal 15 Schülerinnen und Schüler. Es erfolgt eine Raumplanung, in der die jeweilige maximale Belegung festgelegt wird.



Wieder besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden können.

Im Computerraum werden die Rechner, die benutzt werden dürfen, mit einem Sticker markiert. Es darf nur eine Lerngruppe pro Block im Computerraum sein. Ein Belegungsplan ist notwendig. Die Tastaturen und Mäuse werden durch die Lehrkräfte nach jeder Lerngruppe desinfiziert.

2. Speiseraum

Regelbetrieb:

Die medizinische Maske (MM) ist bis zum Erreichen des Platzes zu tragen.

Die Essensausgabe erfolgt komplett über das technische Personal unter Berücksichtigung der Hygienemaßnahmen (MM, Handschuhe, Schutzkittel, Haarhaube). Das Besteck wird angereicht.

Es gibt Abstandhalter an der Essensausgabe sowie eine Plexiglasscheibe als Barriere zwischen Mitarbeiter und Schüler.

In Räumen für die Schulspeisung ist das Distanzgebot einzuhalten (Bodenmarkierungen für die Abstandsregelungen bei der Speisenausteilung) sowie die Aufsicht zu sichern.

Für eine regelmäßige Lüftung wird gesorgt. Ein fest installierter Desinfektionsspender befindet sich an der Tür des Speiseraumes.

Eingeschränkter Regelbetrieb:



Es dürfen sich nur Kinder der gleichen Kohorte (Jahrgang) gleichzeitig im Essensraum aufhalten. Der Essensraum ist unter Einhaltung der Abstandsregelung eingerichtet. Fensterlüftung (Stoßlüftung) ist im Speiseraum regelmäßig notwendig. Ein Desinfektionsspender befindet sich an der Tür des Speiseraumes.

3. Sanitärbereiche

An den Schülertoiletten sind Hinweise zum Maximalaufenthalt von Personen angebracht.

Für alle Waschgelegenheiten sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination zu desinfizieren.

4. Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken und –griffe (z. B. an Schubladen und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Stühle, Telefone, Kopierer
- weiteren Griffbereiche wie z. B. Computermäuse und –tastaturen.
- Ein Desinfektionsmittel steht im Lehrerzimmer für die Tastaturen der Lehrercomputer, den Telefonhörer und alle Handgriffe bereit.



5. Wege/ Treppen

Bei ausreichend breiten Wegen wird immer auf der rechten Seite gelaufen (Belehrung). Die Ein- und Ausgänge sind den Klassen zugeordnet.

Eingeschränkter Schulbetrieb:

Für den Ein- und Austritt sind separate Ein- bzw. Ausgänge und Auf- und Abstiege ausgewiesen. Alternativ sorgen organisatorische Maßnahmen (z. B. unterschiedliche Pausenzeiten) dafür, dass die Türen nicht gleichzeitig benutzt werden.

6. Außengelände

Regelbetrieb:

Die Außenflächen sind über die zugewiesenen Ausgänge erreichbar. Der gesamte Schulhof ist ohne Einschränkung für die SuS nutzbar, ein Tragen der Maske ist nicht erforderlich.

eingeschränkter Betrieb:

Schulhofareale werden den Jahrgängen zugewiesen. Flächen, die im Außengelände der Schule für den Unterricht im Freien genutzt werden, müssen insbesondere gegen direkte Sonneneinwirkung geschützt werden. Auch hier ist das Abstandsgebot einzuhalten. Die Klassenstufen 1 bis 4 dürfen auf ihren zugewiesenen Arealen die Mund-Nasenbedeckung abnehmen.

7. Gegenstände / Arbeitsmittel

Soweit möglich, sollte eine persönliche Zuweisung von notwendigen Arbeitsmitteln (Schulbücher u.a. Lernmittel) erfolgen. Die Bedienung von technischen Arbeitsmitteln (bspw. interaktive Tafel, Computermäuse und Tastaturen u.a.) soll nur durch die Lehrkraft erfolgen. Nach Verwendung ist zu desinfizieren. Arbeitsmittel werden nicht getauscht.

Auch die Verwendung der Kreidetafeln erfolgt möglichst nur durch die Lehrkraft.

Regelungsbedarf Schulleiterin / Schulleiter (hier: insbesondere in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern)

8. Unterricht / Unterrichtsformen



Mehrmals täglich (alle 20 min) und in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung der Räume durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

Beim Betreten und Verlassen der Unterrichtsräume ist auf die Einhaltung der Abstandsregel zu achten.

Lernformen sind an das jeweilige Infektionsgeschehen anzupassen.

Eingeschränkter Schulbetrieb:

Der Präsenzunterricht findet in den vorgegebenen Lerngruppenräumen statt. Die Plätze werden nicht getauscht. Fachräume (Ausgenommen Computerraum mit Raumnutzungsplan) werden nicht genutzt.

9. Konferenzen und Gremienarbeit

Konferenzen sollten auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen. Bei der Durchführung in Präsenz sind die Teilnehmer zu dokumentieren, der Nachweis der 3Gs ist von den Teilnehmern zu erbringen.

Konferenzen finden – sofern notwendig – in großzügigen Räumen statt. Besprechungen von Kolleginnen können z.B. im Lehrerzimmer, draußen oder in nicht besetzten Klassenräumen stattfinden.

Gremien-, Klassen- und Elternversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.

Eingeschränkter Schulbetrieb / Schulschließung:

Konferenzen und Gremienarbeit findet ausschließlich über Telefon- bzw. Videokonferenzen statt.

10. Pausen / Wegführungen

Eingeschränkter Schulbetrieb:

Ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegführung liegt vor. Die Ein- und Ausgänge sind den Lerngruppen bekannt und sind gekennzeichnet.



In den Pausen ist darauf zu achten, dass das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird. Dies erfolgt u.a. durch eine Aufteilung des Pausenhofes um Vermischungen von Lerngruppen zu vermeiden.

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen.

11. Risikogruppen

Siehe Mitteilung 18/20 des MBS vom 22.04.2020 zur Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes

12. Elternkontakte

Für Elternkontakte erfolgen telefonische Sprechstunden und oder eine Kommunikation über den dienstlichen E-Mail-Verkehr erfolgen.

13. Erste Hilfe

Erste Hilfe muss im Notfall geleistet werden. Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen, z. B. bei der Absicherung einer Unfallstelle oder durch das Benutzen von Einmalhandschuhen bei der Versorgung von Wunden. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie.

Wenn im Zuge einer Erste Hilfe Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und - falls vorhanden – die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Vordergrund.

14. Brandschutz

Im Falle von Evakuierungsmaßnahmen oder anderen Notsituationen (z.B. Amok) haben die Maßnahmen der Personenrettung Vorrang vor den Infektionsschutzmaßnahmen.

Die Funktion von Brandschutzeinrichtungen, z. B. Brandschutztüren, darf in keinem Fall außer Kraft gesetzt werden.

15. Unterweisung / Unterrichtung

Schulleiterinnen und Schulleiter stellen sicher, das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten über die Hygienemaßnahmen und zum hygienischen Verhalten am Arbeitsplatz Schule auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten und zu dokumentieren.



Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat in der Funktion des Arbeitgebers (DAÜVV, Punkt. 5) nach Arbeitsschutzgesetz und Biostoffverordnung grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sog. Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten.

Bei der Durchführung bzw. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz ist bei Bedarf die fachkundige Unterstützung durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit einzuholen.

Zu den beruflich bedingt erhöhten Infektionsrisiken für Beschäftigte in Schulen stehen Muster für die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung bereit, welche auf der Formulare Datenbank des Bildungsservers Berlin-Brandenburg hinterlegt sind.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

aktualisiert 21.03.2022